

Nachhaltigkeitscheck

Einführung und Übersicht über die Regelungen



Baden-Württemberg



Grußwort des Ministers

Die Landesregierung hat sich in ihrer Koalitionsvereinbarung auf das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung als den zentralen Grundsatz der gesamten Landespolitik und als Orientierungsmaßstab für alle Politikbereiche verständigt. Um den Begriff Nachhaltigkeit in der Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis berücksichtigen zu können, bedarf es einer inhaltlichen Konkretisierung sowie eines verfahrenstechnischen Rahmens.

Die systematische und ressortunabhängige Nachhaltigkeitsprüfung ist ein wichtiges Instrument der Politikfolgenabschätzung. In Baden-Württemberg wurde 2011 die Nachhaltigkeitsprüfung für alle Kabinettsvorlagen und Regelungen der Landesregierung und der Ministerien sowie der nachgeordneten Landesbehörden eingeführt. Das bedeutet, dass alle Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf ihre Wirkung hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte überprüft werden.

Die Kriterien der Nachhaltigkeitsprüfung wurden in einer interministeriellen Arbeitsgruppe zu einem Nachhaltigkeitscheck weiterentwickelt, der sich an den neuen Strukturen der Nachhaltigkeitsstrategie orientiert. Wie bereits die Ziele und Indikatoren haben wir auch die Prüfkriterien des Nachhaltigkeitschecks den Dimensionen Ökologische Tragfähigkeit, Teilhabe und Gutes Leben sowie Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren zugeordnet.

Im Juni 2015 wurde die neue Verwaltungsvorschrift Regelungen vom Ministerrat beschlossen. Diese enthält inhaltliche und formale Vorgaben, die bei der Erarbeitung von Regelungen, unter anderem in Bezug auf die Pflicht zur Durchführung des neuen Nachhaltigkeitschecks, einzuhalten sind. Damit soll eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Prozesses und dadurch eine höhere Qualitätssicherung gewährleistet werden. Dies wollen wir durch die Veröffentlichung des Prüfergebnisses im Internet und in den Nachhaltigkeitsberichten der Ministerien realisieren.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'F. Untersteller'.

Franz Untersteller MdL

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg

1. Entstehungsgeschichte

Die Nachhaltigkeitskonferenz, das aus gesellschaftlichen Akteuren und dem Ministerrat bestehende oberste Gremium der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg, hat im März 2009 die Möglichkeiten einer Nachhaltigkeitsprüfung für das Regierungs- und Verwaltungshandeln diskutiert. Infolgedessen wurde durch Beschlüsse des Ministerrats vom August 2009 und vom Juli 2010 eine Nachhaltigkeitsprüfung für alle Kabinettsvorlagen und Regelungen eingeführt. Der weiterentwickelte Nachhaltigkeitscheck, im Rahmen der neu gestalteten Nachhaltigkeitsstrategie seit 2011, wird als Teil der Verwaltungsvorschrift Regelungen wirksam, die im Sommer 2015 im Ministerrat beschlossen wurde. Sie weist eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit und damit eine größere Ressortunabhängigkeit auf.

2. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

Ab dem 01. Juli 2015 ist der neue Nachhaltigkeitscheck bei allen Regelungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen) der Landesregierung und der Ministerien sowie der nachgeordneten Landesbehörden verbindlich vorgeschrieben. Der Nachhaltigkeitscheck ist zudem bei Vorlagen zur Vorbereitung von Beschlüssen des Ministerrats (Kabinettsvorlagen) und bei Bundesratsinitiativen durchzuführen.

Rechtliche Grundlage für den Nachhaltigkeitscheck von **Regelungen der Landesregierung und der Ministerien** ist die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) vom 09. Juni 2015 (GABI. S.370ff). Die VwV Regelungen enthält inhaltliche und formale Vorgaben, die bei der Erarbeitung von Regelungen einzuhalten sind. Zu diesen gehört u.a. auch die Pflicht zur Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks (siehe Ziff. 1 VwV Regelungen). Die VwV Regelungen trifft dabei zum einen Vorgaben, die das *Verfahren eines Nachhaltigkeitschecks speziell bei Regelungen der Landesregierung und der Ministerien* betreffen (z.B. die Einbeziehung der betroffenen Ministerien, die Anhörung der Verbände, die Dokumentation der Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung im Vorblatt von Gesetzen, ...). Sie trifft zum anderen in Ziff. 4.3 auch Aussagen, welche allgemein das *inhaltliche Vorgehen bei einem Nachhaltigkeitscheck* betreffen (also z.B. an welchen Kriterien dieser sich ausrichtet, in welchen Fällen von einem Nachhaltigkeitscheck abgesehen werden kann, ...).

Die *Vorgaben zum Nachhaltigkeitscheck in Ziff. 4.3 VwV Regelungen* gelten auch für **Regelungen nachgeordneter Landesbehörden** (Ziff. 3.3 Satz 1 VwV Regelungen).

Die Grundlage für den Nachhaltigkeitscheck von **Kabinettsvorlagen an die Landesregierung** bildet die Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg (RegGO BW) vom 6. März 2007 (GBl. S. 185). Diese bestimmt in § 5 Abs. 1 Satz 2, dass in Kabinettsvorlagen darzustellen ist, ob deren Folgen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Nachhaltigkeitschecks verweist die Geschäftsordnung auf die VwV Regelungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 RegGO BW). Die *inhaltlichen Vorgaben zur Durchführung einem Nachhaltigkeitscheck in Ziff. 4.3 VwV Regelungen* sind damit bei Kabinettsvorlagen entsprechend anzuwenden (Ziff. 3.3 Satz 2 VwV Regelungen). „Entsprechend“ heißt, dass diese Vorgaben für alle Kabinettsvorlagen gelten, auch dann, wenn diese keine Regelungen zum Inhalt haben, sondern andere Vorhaben betreffen. Dasselbe gilt auch für Bundesratsinitiativen (Ziff. 3.3 Satz 2 Alt. 1 VwV Regelungen).

3. Inhalt und Ablauf der Nachhaltigkeitsprüfung (Ziff. 4.3 VwV Regelungen)

Nach Ziff. 4.3.1 VwV Regelungen sind alle fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen eines Vorhabens abzuschätzen (Regelungsfolgenabschätzung). Hierbei ist darzustellen, wie sich das Vorhaben auf die ökologischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse auswirkt und welche langfristigen Wirkungen es hat (Nachhaltigkeitscheck). Konkretisiert wird der Inhalt dieses Checks durch einen Leitfaden, der Fragen und Anhaltspunkte zu dreizehn Bereichen nachhaltiger Entwicklung enthält (Ziff. 4.3.2 und Anlage 2 VwV Regelungen). Dieser Leitfaden stellt sicher, dass der Blick auf die Bandbreite möglicher Auswirkungen eines Vorhabens gerichtet wird und von Beginn an eine vernetzte Analyse erfolgen kann. Es wird ein umfassendes Nachhaltigkeitsverständnis zugrunde gelegt (siehe im Einzelnen die Einführung zur Anlage 2) und die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie im Konsens mit den gesellschaftlichen Akteuren erarbeiteten Zielvorstellungen fließen unmittelbar in das Regierungs- und Verwaltungshandeln ein.

Die zuständige Stelle entscheidet nach cursorischer Prüfung des ersten Entwurfs, in welchen Bereichen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind und prüft diese im weiteren Verfahren näher (Ziff. 4.3.3 VwV Regelungen). Die Ergebnisse dieses Checks sind auf der Basis des Leitfadens schriftlich darzustellen. Hierbei ist insbesondere anzugeben, worauf die dem Nachhaltigkeitscheck zugrundeliegenden Prognosen, Annahmen und Berechnungen beruhen (Ziff. 4.3.5 VwV Regelungen). In einer Veröffentlichung sind die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks aufzunehmen (Ziff. 4.3.5 VwV Regelungen).

Um dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit und dem Bürokratieabbau Rechnung zu tragen, kann vom Nachhaltigkeitscheck ganz abgesehen werden, wenn erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung durch das Vorhaben offensichtlich nicht zu erwarten sind. Die Gründe für ein Absehen vom Nachhaltigkeitscheck müssen schriftlich dargelegt werden (Ziff. 4.3.4 VwV Regelungen).

4. Verfahren des Nachhaltigkeitschecks bei Regelungen der Landesregierung und der Ministerien

Bei der Erstellung von Regelungen der Landesregierung führt zunächst das zuständige Ministerium die Regelungsfolgenabschätzung und den Nachhaltigkeitscheck für den Entwurf durch (Ziff. 5.1.1 VwV Regelungen). Die Einschätzung der zuständigen Behörde zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung ist dann Gegenstand der Vorberatungen zwischen den Ministerien über den Regelungsentwurf (Ziff. 5.2.1 VwV Regelungen). Die Vertreter aus den verschiedenen Ressorts können damit ihre Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens vorbringen und diskutieren. Zudem ist der Regelungsentwurf mit den Ergebnissen der Regelungsfolgenabschätzung und des Nachhaltigkeitschecks auch dem Landesbeauftragten für Bürokratieabbau im Innenministerium vorzulegen (Ziff. 5.2.3 VwV Regelungen). Die Vorlage der Regelungsentwürfe an den Ministerrat enthält ebenfalls die Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und des Nachhaltigkeitschecks (Ziff. 5.2.5 VwV Regelungen).

Im Anschluss an das ressortinterne Verfahren findet das Anhörungsverfahren statt. Anzuhören sind die Behörden, Körperschaften und Verbände, die von den Auswirkungen der Regelungen betroffen sind, also beispielsweise die kommunalen Landesverbände, der Industrie- und Handelskammertag, der Handwerkstag, die Umwelt- und Naturschutzverbände, die Sozialverbände usw. (Ziff. 5.3.1 VwV Regelungen). Die Verbände können sich im Rahmen ihrer Stellungnahme auch zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung äußern und ihre Einschätzung vortragen (Ziff. 5.3.2 VwV Regelungen). Auch dem Landtag wird der Regelungsentwurf mit den Ergebnissen der Regelungsfolgenabschätzung und des Nachhaltigkeitschecks zugeleitet (Ziff. 5.3.3 VwV Regelungen).

Die wesentlichen Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und des Nachhaltigkeitschecks und die Ergebnisse des ressortinternen Verfahrens und des Anhörungsverfahrens werden dem Kabinett zugeleitet. Das Kabinett entscheidet auf dieser Grundlage über den Regelungsentwurf (Ziff. 5.4 VwV Regelungen).

Der Nachhaltigkeitscheck von Kabinettsvorlagen und Regelungen in Baden-Württemberg

Bei Gesetzen sind die wesentlichen Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks in das Vorblatt und in die Begründung des Gesetzes aufzunehmen (Ziff. 1.1 und Ziff. 1.17.1 der Anlage 1 VwV Regelungen). Sobald eine belastbare Bewertung der Regelung möglich ist, spätestens aber sieben Jahre nach dem Inkrafttreten einer Regelung, ist vom federführenden Ministerium zu überprüfen, ob die im Nachhaltigkeitscheck prognostizierten Folgen eingetreten sind (Ziff. 4.4.2 VwV Regelungen).

Die maßgeblichen Stellen der Geschäftsordnung der Landesregierung und der Verwaltungsvorschrift Regelungen sind nachfolgend auszugsweise abgedruckt.

**Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg
vom 6. März 2007 (GBl. S. 185)**

- Auszug-

§ 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3

„In den Kabinettsvorlagen ist darzustellen, ob deren Folgen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen).“

**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien
zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen)**

vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277)

Fassung vom 09. Juni 2015

- Auszug-

1. Inhalt und Ziele

Diese Verwaltungsvorschrift enthält materielle und formelle Vorgaben, die bei der Erarbeitung von Regelungen einzuhalten sind. Sie hat zum Ziel, dass sich Entstehung und Inhalt von Regelungen an den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ausrichten.

...

3. Geltungsbereich

3.1 Allgemein

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien. Sie gilt auch für innerdienstliche Anordnungen, die sich an mehr als eine Behörde richten.

...

3.3 Entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen

Die Nummern 4 und 5.5 sind von den nachgeordneten Landesbehörden entsprechend anzuwenden. Nummer 4.3 ist bei der Ausarbeitung von Bundesratsinitiativen sowie nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung bei Kabinettsvorlagen entsprechend anzuwenden.

4. Grundsätze

...

4.3 Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeitscheck)

- 4.3.1 Die fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen einer Regelung sind abzuschätzen (Regelungsfolgenabschätzung). Hierbei ist darzustellen, wie sich das Vorhaben auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse auswirkt, insbesondere welche langfristigen Wirkungen es hat (Nachhaltigkeitsprüfung).
- 4.3.2 Die Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeitscheck) erfolgen auf der Basis des „Leitfadens Nachhaltigkeitscheck“ (Anlage 2).
- 4.3.3 Das federführende Ministerium entscheidet nach cursorischer Prüfung des ersten Entwurfs, in welchen Zielbereichen des Leitfadens (Anlage 2) Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten sind. Diese Zielbereiche sind näher zu prüfen.
- 4.3.4 Vom Nachhaltigkeitscheck kann im Ganzen abgesehen werden, wenn erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Dies ist schriftlich zu begründen.
- 4.3.5 Die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks sind auf der Basis des Leitfadens (Anlage 2) schriftlich darzustellen. Dabei sind Prognosen, Annahmen und Berechnungen, die der Prüfung zugrundeliegen, anzuführen. In eine Veröffentlichung nach Nummer 5.3.4 sind die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks aufzunehmen.

4.4 Prüfung, Geltungsdauer

...

4.4.2 Regelungen, für die ein Nachhaltigkeitscheck nach Nummer 4.3. durchgeführt wurde, sind vom federführenden Ministerium daraufhin zu überprüfen, ob die prognostizierten Regelungsergebnisse eingetreten sind. Die Prüfung ist durchzuführen, sobald eine belastbare Bewertung der Regelung möglich ist, spätestens aber sieben Jahre nach dem Inkrafttreten. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Regelungen, die die angestrebten Ziele nicht erreicht haben, sind zu verbessern oder aufzuheben. Soweit keine eigene Befugnis zur Aufhebung besteht, ist ihre Aufhebung vorzuschlagen.

5. Verfahren, Abstimmung

5.1 Ressortinternes Verfahren

5.1.1 Jedes Ministerium stellt sicher, dass seine Regelungsentwürfe den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift genügen.

...

5.1.3 Regelungsentwürfe sind im federführenden Ministerium von einer fachlich unabhängigen Stelle darauf zu prüfen (ressortinterne Gegenprüfung), ob die Grundsätze nach den Nummern ... 4.3.4 und 4.3.5 eingehalten wurden.

5.2 Beteiligung innerhalb der Landesverwaltung

5.2.1 Das federführende Ministerium beteiligt die Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist, frühzeitig an Regelungsentwürfen.

...

5.2.3 Die Entwürfe von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, bei Gesetzen einschließlich Vorblatt und Begründung, sind mit der Darstellung der Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks der Stelle für Bürokratieabbau im Innenministerium (Stelle für Bürokratieabbau) frühzeitig, spätestens aber mit dem Beginn der Beteiligung der Ministerien nach Nummer 5.2.1, elektronisch zuzuleiten. Sie prüft, ob die Entwürfe unter den Gesichtspunkten des Bürokratieabbaus, der Deregulierung und des Aufgabenabbaus den Zielen dieser Verwaltungsvorschrift nach Nummer 1 entsprechen und kann auf Änderungen und Ergänzungen hinwirken. Die Prüfungsfrist für die Stelle für Bürokratieabbau entspricht der den anderen Ministe-

rien nach Nummer 5.2.1 gesetzten Frist; sie beträgt mindestens eine Woche. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme der Stelle für Bürokratieabbau, kann das Verfahren fortgesetzt werden.

...

- 5.2.5 Gesetzentwürfe einschließlich Vorblatt und Begründung mit der Darstellung der Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks sind der Landesregierung zur Freigabe der Anhörung vorzulegen. Dies gilt auch für andere Regelungsentwürfe, wenn sie grundsätzliche oder weittragende Bedeutung entfalten.

5.3 Beteiligung außerhalb der Landesverwaltung, Anhörung

5.3.1 Anzuhören sind

- die kommunalen Landesverbände, wenn die Regelung die Belange ihrer Mitglieder berührt;
- der Industrie- und Handelskammertag und der Handwerkstag, wenn die Regelung die Belange der gewerblichen Wirtschaft unmittelbar berührt;
- die Gewerkschaften, wenn die Regelung die Interessen der Arbeitnehmer unmittelbar berührt.

Das federführende Ministerium kann weitere Behörden, Körperschaften und Verbände anhören. §§ 89 und 90 des Landesbeamtengesetzes und an anderer Stelle geregelte Anhörungspflichten bleiben unberührt. Hingewiesen wird insbesondere auf die bestehenden Konsultationspflichten nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, wonach die kommunalen Landesverbände bei eventuell zu erwartendem finanziellem Mehraufwand der Gemeinden und Gemeindeverbände frühzeitig bereits vor der Anhörung nach Satz 1 einzubeziehen sind.

- 5.3.2 Den anzuhörenden Stellen ist Gelegenheit zu geben, zu den Regelungsentwürfen mit der Darstellung der Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks, bei Gesetzen einschließlich Vorblatt und Begründung, in angemessener Frist schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel sechs Wochen.

5.3.3 Das federführende Ministerium leitet dem Landtagspräsidenten und den Geschäftsstellen der Fraktionen des Landtags den Gesetzentwurf einschließlich Vorblatt und Begründung mit der Darstellung der Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens elektronisch zu.

5.3.4 Gesetzentwürfe sind mit Vorblatt und Begründung zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens mit gleicher Frist im Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen; das federführende Ministerium kann sie ergänzend auf seinen Internetseiten veröffentlichen. Dies gilt auch für andere Regelungsentwürfe, soweit sie von hohem öffentlichem Interesse sind oder grundlegende Bedeutung entfalten.

...

5.4 Kabinettsvorlagen, Regierungsentwürfe

In Kabinettsvorlagen zur abschließenden Entscheidung über Gesetzentwürfe mit Vorblatt und Begründung (Regierungsentwurf) sind die wesentlichen Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks sowie der Beteiligung

- anderer Ministerien,
- des Landesbeauftragten für Bürokratieabbau,
- des Normenprüfungsausschusses,
- des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- und der Stellen außerhalb der Landesverwaltung

darzustellen. Dies gilt auch für andere abschließend von der Landesregierung zu entscheidende Regelungsentwürfe; diese bedürfen keines Vorblatts und, wenn sie kurz und übersichtlich sind, auch keiner Begründung.

...

6. Übergangs- und Schlussvorschriften

...

6.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Anordnung der Landesregierung und der Ministerien zum Erlass von Vorschriften (Vorschriftenanordnung - VAO) vom 23. November 2004 (GABl. 2005, S.194) außer Kraft.

Anlage 1 der VwV Regelungen: Regelungsrichtlinien (Auszug)

1. Allgemeines über Gesetzentwürfe

1.1 Vorblatt

Allen Gesetzentwürfen außer dem Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes wird ein Vorblatt vorangestellt, das als solches zu bezeichnen ist.

Es wird wie folgt gegliedert:

Gesetzesüberschrift

Vorblatt

A. Zielsetzung

Darstellung der Ausgangslage, des Anlasses und der wesentlichen Ziele.

B. Wesentlicher Inhalt

Darstellung des wesentlichen Inhalts, insbesondere der Grundzüge und der Schwerpunkte.

C. Alternativen

Hinweise auf in Betracht kommende andere Lösungen und auf bereits vorliegende Gesetzentwürfe zum gleichen Gegenstand.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Mehrausgaben, Mindereinnahmen) für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts. Bei Mehrausgaben sind personelle und sächliche Mehraufwendungen getrennt anzugeben.

E. Kosten für Private

Kosten und Vollzugaufwand für Private, zum Beispiel die Wirtschaft und Bürger.

Wurde ein Nachhaltigkeitscheck nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen durchgeführt, sind dessen wesentliche Ergebnisse und dessen Berücksichtigung in einem Abschnitt „D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks“ darzustellen; Abschnitt E entfällt.

...

1.17 Begründung

1.17.1 Die Begründung ist in einen „Allgemeinen Teil“ und in eine „Einzelbegründung“ zu gliedern.

Im Allgemeinen Teil sind eingehend darzustellen:

- Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)
- Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)
- Alternativen (zum Entwurf und zu Schwerpunkten)
- Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen. Wurde davon im Ganzen abgesehen, sind an dieser Stelle die Gründe dafür anzugeben.
- ...
- Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung) in Anlehnung an den Anhang zu diesen Regelungsrichtlinien.
- Aus der Regelung resultierende Kosten für die Privatwirtschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, sowie für Bürgerinnen und Bürger.

Anlage 2 der VwV Regelungen: Leitfaden für den Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung will den Gedanken der nachhaltigen Entwicklung in Staat und Verwaltung fest verankern. Nachhaltige Entwicklung bedeutet im Kern, die Bedürfnisse der heutigen Generation zu sichern, ohne die Möglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung der zukünftigen Generationen zu gefährden. Die Landesregierung folgt hierbei einem umfassenden Nachhaltigkeitsverständnis, in dem die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen gleichrangig und integriert behandelt werden. Die Belastbarkeit der Erde und die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen setzen Grenzen. Regelungen unterliegen einem Nachhaltigkeitscheck, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Ziel dieses Leitfadens ist es, den Blick von Beginn der Bearbeitung an für die Bandbreite möglicher Auswirkungen des Vorhabens und für mögliche Zielkonflikte zu öffnen, um so eine vernetzte Analyse möglich zu machen. Damit der komplexe Begriff der nachhaltigen Entwicklung handhabbar wird, wurden Leitfragen entwickelt, auf deren Grundlage die Prüfung erfolgt (Nummer 4.3.2 VwV Regelungen).

In einem ersten Arbeitsschritt werden auf der Grundlage einer kursorischen Prüfung die Zielbereiche (Ziffern I bis XIII) identifiziert, bei denen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind. Nur diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt anhand der Leitfragen näher zu prüfen (Nummer 4.3.4 VwV Regelungen). Die übrigen Zielbereiche können von der weiteren Prüfung ausgenommen werden. Die Leitfragen sind nicht abschließend. Sollten Auswirkungen in einem Zielbereich zu erwarten sein, der in der Liste nicht ausdrücklich genannt ist, ist dieser ebenfalls in die weitere Prüfung aufzunehmen (siehe auch Ziffer XIII des Leitfadens).

Die Zielbereiche und Leitfragen des Nachhaltigkeitschecks basieren auf der im Rahmen der Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie entwickelten Struktur von Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung in Baden-Württemberg. Diese sieht „Ökologische Tragfähigkeit“, „Bedürfnisse und Gutes Leben“ und „Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren“ als zentrale Bereiche für das Gelingen einer nachhaltigen Entwicklung. Die Themenbereiche stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Ihre Bedeutung im Einzelfall hängt von Gegenstand und Inhalt des jeweiligen Regelungsvorhabens ab. Immer steht jedoch der Mensch im Mittelpunkt allen nachhaltigen Handelns.

Die Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks sind schriftlich darzustellen.

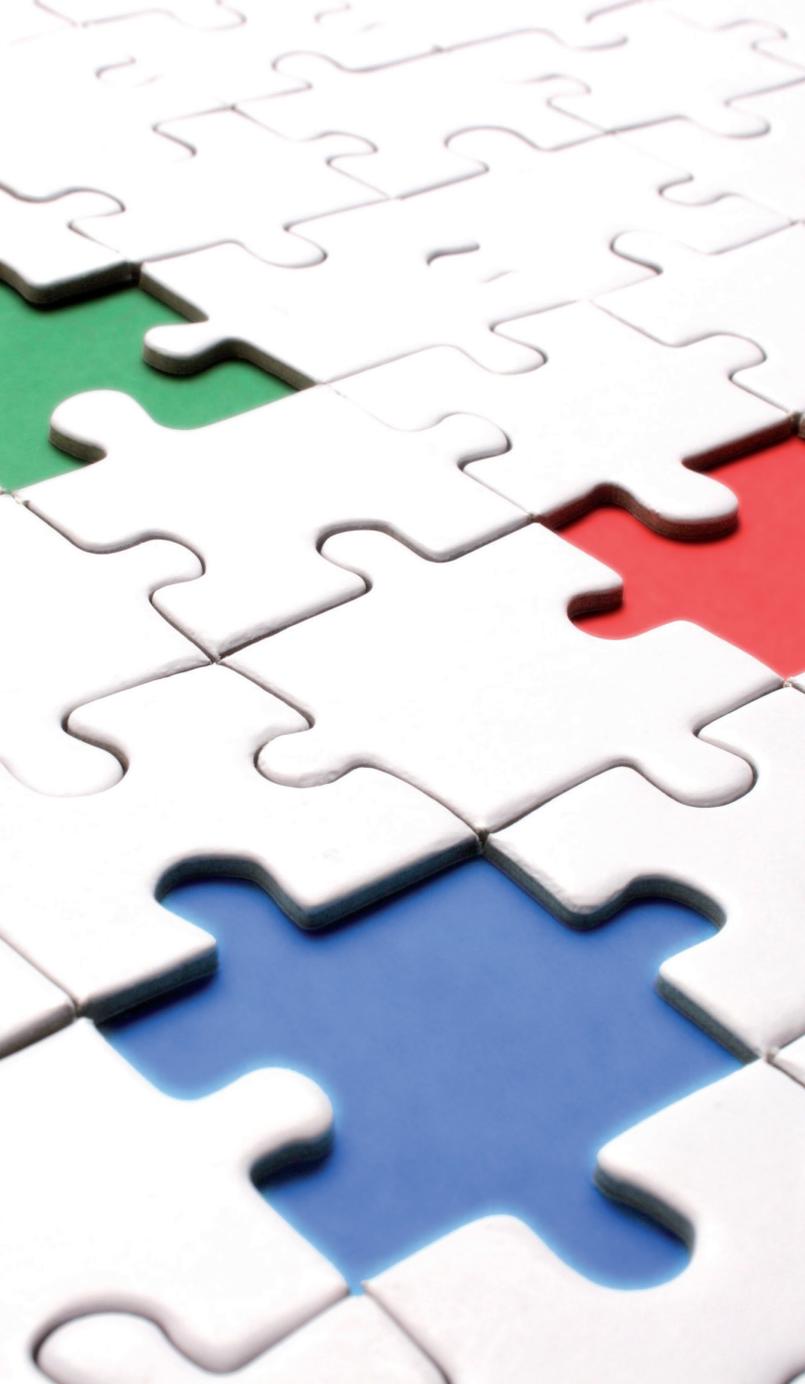
Leitfragen	Anhaltspunkte
Ökologische Tragfähigkeit	
I. Klimawandel	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Begrenzung des Klimawandels und den Ausstoß von Klimagasen?	<ul style="list-style-type: none"> • Treibhausgas-Emission • Erschließung von Einsparpotenzialen (insbesondere im Energie- und Mobilitätssektor) • Energiewende
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel?	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Lebensgrundlagen • Erhalt der Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen • Anpassungsmaßnahmen
II. Ressourcenverbrauch	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Bestand nicht erneuerbarer Ressourcen für nachfolgende Generationen und auf den globalen Ressourcenwettbewerb?	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen • Ressourceneffizienz • Regenerationsniveau erneuerbarer Ressourcen • Verknappung und/oder Verteuerung nicht erneuerbarer Ressourcen • Import von Ressourcen
III. Biologische Vielfalt	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Naturräume?	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch Verkehr, Siedlung und Landwirtschaft • Naturschutz und Naturschutzflächen • Freiräume und Flächenschutz, Kulturlandschaften
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Funktionsfähigkeit der Umweltmedien?	<ul style="list-style-type: none"> • Boden • Gewässer • Luft
3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf umweltbezogene Gefahren?	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser • Lärm • Altlasten
Bedürfnisse und gutes Leben	
IV. Wohl und Zufriedenheit	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die wirtschaftlichen Rahmenbedin-	<ul style="list-style-type: none"> • Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg des Landes

<p>gungen für den Lebensstandard des Einzelnen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung und soziale Sicherung • Armutsgefährdung und soziale Ausgrenzung • Gleichberechtigung • Situation der Familien • Situation der Kinder
<p>2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Lebensqualität und Gesundheit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • persönliche und öffentliche Sicherheit • kulturelles Leben, Kulturelles Erbe • lebenswerte Wohnbedingungen • Erholungsräume • Lärmbelastung • Barrierefreiheit • Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention • körperliche und seelische Gesundheit • Gesundheitsförderung, -prävention und -versorgung • gesunde Lebensweise, Gesundheitsgefahren, gesundheitsbelastende externe Einwirkungen • gesunde und sichere Lebensmittel
<p>V. Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft</p>	
<p>1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes, insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen • wirtschaftsorientierte Verwaltungsverfahren, Bürokratieabbau
<p>2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf nachhaltiges Wirtschaften?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ökologisch tragfähiges Wirtschaften • sozial verantwortliches Wirtschaften • ökonomisch tragfähiges Wirtschaften
<p>VI. Chancengerechtigkeit</p>	
<p>Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die gerechte Teilhabe aller am gesellschaftlichen und politischen Leben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eigenständige Existenzsicherung • Bildungsgerechtigkeit • chancengerechte Arbeitswelt • gesellschaftliche Durchlässigkeit, Partizipation und Transparenz • Gendergerechtigkeit

	<ul style="list-style-type: none"> • altersgerechte Gesellschaft • Vereinbarkeit von Beruf und Familie • Gestaltungsmöglichkeiten des Einzelnen • Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Gruppen, insbesondere Frauen
VII. Kulturelle Vielfalt und Integration	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Anerkennung kultureller Vielfalt und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund?	<ul style="list-style-type: none"> • interkulturelle Öffnung • sozialer Zusammenhalt • Bekämpfung von Diskriminierung, Menschenfeindlichkeit und Rassismus
Rahmenbedingungen und vermittelnde Faktoren	
VIII. Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte?	<ul style="list-style-type: none"> • Neuverschuldung • Kommunen und ihre Finanzen • Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Justiz?	<ul style="list-style-type: none"> • bürgernahe und einfache Verwaltung und Justiz • Verwaltungsmodernisierung, Prozessoptimierung und E-Government • Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz • nachhaltige Kommunalpolitik • Befähigung zur Anwendung des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting
3. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf eine nachhaltige Material- und Energienutzung in der Verwaltung und Justiz?	<ul style="list-style-type: none"> • nachhaltige öffentliche Beschaffung • effiziente Energiebewirtschaftung
IX. Legitimation	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Akzeptanz politischer Entscheidungen?	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz und (frühzeitige) Einbindung der Zivilgesellschaft • Partizipation der Bürgerinnen und Bürger • Information und offene Kommunikation
X. Demografischer Wandel	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Bevölkerungsstruktur?	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtenhäufigkeit • Lebenserwartung

	<ul style="list-style-type: none"> • Nettozuwanderung
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Siedlungsstruktur?	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilitätskonzepte • Situation der ländlichen Infrastruktur • Stadt- und Raumentwicklung • Funktionen der Zentren • Funktionen des Ländlichen Raums
XI. Bildungs- und Wissensgesellschaft	
1. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Forschung und die Hochschul-ausbildung?	<ul style="list-style-type: none"> • Innovation und Wissenstransfer in For-schung und Entwicklung • Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen hinsichtlich Qualität • Leistungsfähigkeit der Hochschulen hin-sichtlich Kapazität • Lehre, Forschung und Weiterbildung • Umsetzung gleicher Chancen für Frauen und Männer
2. Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Bildung, insbesondere auf die vorschulische und schulische Bildung?	<ul style="list-style-type: none"> • umfassende Persönlichkeitsbildung – ganzheitlicher Bildungsansatz • Anpassung an die sich verändernden ge-sellschaftlichen Herausforderungen • Qualität der Aus- und Weiterbildungssys-teme • Kompetenzorientierung, Gestaltungs-kompetenz • lebenslanges Lernen • Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Män-ner • Bildung für nachhaltige Entwicklung in al-len Lebensabschnitten und an den un-terschiedlichen Lernorten
XII. Globalisierung	
1. Welche Exportchancen bietet das Vorha-ben für baden-württembergische Unter-nehmen?	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts-standortes, insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen
2. Welche sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen hat das Vor-	<ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftliche Stärke der Entwicklungs-länder

<p>haben auf Entwicklungsländer und auf die Entwicklungspolitik?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wirtschaftsstandorts oder Marktes in Entwicklungsländern • globale Partnerschaften • Transfer von Technologien und Know-how • ökologische und soziale Produktionsbedingungen, insbesondere Wahrung der Menschenrechte und der internationalen Sozialstandards
<p>XIII. Sonstige Auswirkungen</p>	
<p>Sind sonstige Auswirkungen zu erwarten, die unter den vorgenannten Punkten nicht (ausreichend) erfasst wurden?</p>	



NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze: Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt.

Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- Nachhaltigkeitsprozesse
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

MEHR INFOS

www.nachhaltigkeitsstrategie.de

